

Amtsblatt



**für den
Wasser- und Abwasserzweckverband
"Bode-Wipper"**

- Amtliches Verkündungsblatt –

11. Jahrgang

Staßfurt, 03.03.2021

Nummer 01

INHALT

- | | |
|--|-----------|
| 1. Sitzung der Verbandsversammlung | 2 |
| 2. Zutrittsbeschränkungen zur Sitzung der Verbandsversammlung | 3 |
| 3. Zweckvereinbarung Stadt Hecklingen | 4 |
| 4. Bekanntgabe Baumaßnahme | 12 |

1. Sitzung der Verbandsversammlung

am **Dienstag, dem 23.03.2021** findet um **16:30 Uhr** am Sitz des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ (Am Schütz 2, 39418 Staßfurt) die Sitzung der Verbandsversammlung 01/2021 statt, zu der ich Sie hiermit herzlich einlade.

Geplante Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder der Verbandsversammlung und der Beschlussfähigkeit
3. Entscheidungen über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung öffentlicher Teil
4. Abstimmung über das Protokoll des öffentlichen Teils der Sitzung der Verbandsversammlung vom 22.12.2020
5. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Verbandsversammlung vom 22.12.2020 gefassten Beschlüsse
6. Bericht des Verbandsgeschäftsführers
7. Einwohnerfragestunde
8. Beschluss 01/2021 zur Aufhebung des Beschlusses 40/2020 – Gesamtwirtschaftsplan 2021
9. Beschluss 02/2021 zur Aufhebung des Beschlusses 41/2020 – Kreditaufnahmen 2021
10. Beschluss 03/2021 zur Aufhebung des Beschlusses 42/2020 – Verpflichtungsermächtigungen 2021
11. Beschluss 04/2021 zur Aufhebung des Beschlusses 43/2020 – Kassenkredite 2021
12. Beschluss 05/2021 zur Aufhebung des Beschlusses 44/2020 – Umlagen Niederschlagswasserbeseitigung
13. Vorstellung und Beratung zum Gesamtwirtschaftsplan 2021
14. Beratung und Beschluss 06/2021 über den Gesamtwirtschaftsplan 2021
15. Beratung und Beschluss 07/2021 über die Kreditaufnahme im Wirtschaftsjahr 2021
16. Beratung und Beschluss 08/2021 über den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsjahr 2021
17. Beratung und Beschluss 09/2021 über den Höchstbetrag der Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2021
18. Beratung und Beschluss 10/2021 über die Erhebung von Umlagen im Bereich Abwasser Gebührensgebiet II
19. Beratung und Beschluss 11/2021 zum Abwasserbeseitigungskonzept Abwasser Gebiet II
20. Mitteilungen und Anfragen
21. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung der Verbandsversammlung

Nichtöffentlicher Teil

22. Entscheidungen über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung nicht öffentlicher Teil
23. Abstimmung über das Protokoll des nicht öffentlichen Teils der Sitzung der Verbandsversammlung vom 22.12.2020

24. Bericht des Verbandsgeschäftsführers
25. Mitteilungen und Anfragen
26. Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung der Verbandsversammlung

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Beyer
Verbandsgeschäftsführer

2. Zutrittsbeschränkungen zur Sitzung der Verbandsversammlung

Aufgrund der aktuellen Pandemie-Lage erfolgt zu der Sitzung eine Begrenzung der Zuhörerzahl auf 4 Personen (einschließlich Presse). Aufgrund dessen ist eine Voranmeldung erforderlich. Diese sind ab dem 08.03.2021 schriftlich oder per Mail an Bossmann@bode-wipper.de möglich. Die Platzvergabe erfolgt nach der Reihenfolge der Anmeldung!

Zur Sitzung müssen sich Zuhörer in ein Protokoll eintragen, und Angaben zum Namen, Anschrift, Telefonnummer sowie Angaben zum Aufenthalt im Ausland und Kontakt zu positiv COVID-19 getesteten Personen innerhalb der letzten 2 Wochen machen. Es ist während der gesamten Sitzung ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz im Sinne der 9. SARS-CoV-2-EindV zu tragen. Dies ist eine mehrlagige Einwegmaske (z. B. eine medizinische Gesichtsmaske nach der europäischen Norm EN 14683:2019-10 oder ein vergleichbares Produkt; handelsüblich als OP-Maske, Einwegmaske oder Einwegschutzmaske bezeichnet) oder eine partikelfiltrierende Halbmaske (z. B. FFP2- oder FFP3-Maske).

Bitte beachten Sie: Ohne Voranmeldung und Bereitschaft, vorstehende Angaben zu machen, erhalten Sie keinen Zutritt zur Sitzung der Verbandsversammlung.

3. Zweckvereinbarung zur kaufmännischen und technischen Betriebsführung Flughafen Cochstedt

In der Sitzung der Verbandsversammlung 06/2020 wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss 36/2020 „Zweckvereinbarung zur kaufmännischen und technischen Betriebsführung Flughafen Cochstedt“

Die Verbandsversammlung des WAZV „Bode-Wipper“ beschließt die Zweckvereinbarung zur kaufmännischen und technischen Betriebsführung am Flughafen Cochstedt und ermächtigt den Verbandsgeschäftsführer zur Unterzeichnung der Zweckvereinbarung.



Zweckvereinbarung Schmutzwasserbeseitigung Stadt Hecklingen OT Cochstedt (nur Flughafen)

zwischen

der **Stadt Hecklingen**, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Uwe Epperlein,
Herrmann Danz-Straße 46, 39444 Hecklingen

- nachfolgend Stadt Hecklingen-

und

dem **Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“**, vertreten durch den Verbands-
geschäftsführer Herrn Andreas Beyer, Am Schütz 2, 39418 Staßfurt

- nachfolgend WAZV -

Präambel

Ziel dieser Zweckvereinbarung ist, langfristig eine technisch und organisatorisch sichere und wirtschaftlich tragfähige Schmutzwasserbeseitigung im Rahmen des vorhandenen Anlagenbestandes zu gewährleisten.

Dazu verpflichtet sich der WAZV für die Stadt im nachfolgend vereinbarten Umfang die kaufmännische Geschäftsbesorgung und technische Überwachung im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung i. S. d. § 3 Abs. 1 GKG-LSA durchzuführen.

Es wird vereinbart, dass die Stadt Rechts- und Pflichtenträger der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung bleibt und nur die kaufmännische Geschäftsbesorgung und technische Überwachung im nachfolgend vereinbarten Umfang auf den WAZV übertragen wird.

§ 1

Vertragsgegenstand und Vertragsgebiet

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Regelung der Übertragung der kaufmännischen Geschäftsbesorgung und technischen Überwachung für die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung im Vertragsgebiet. Art und Umfang der Geschäftsbesorgung/Überwachung bestimmen sich auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt und den Regelungen dieser Zweckvereinbarung.
2. Die Abgrenzung des Vertragsgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Lagekarte. Es umfasst nur das Gebiet des Flughafens des OT Cochstedt.

Zweckvereinbarung Flughafen Seite 1 von 7

§ 2 Grundlagen des Vertrages

Grundlagen des Vertrages sind:

- das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG LSA),
- das Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA)
- das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA)
- die Schmutzwasserbeseitigungssatzung der Stadt Hecklingen (technische Satzung)
- die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Hecklingen im Ortsteil Cochstedt
- die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen im Gebiet des Flughafens Ortsteil Cochstedt

in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Art und Umfang der Aufgabenübertragung

1. Die Stadt betreibt nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung vom 06.09.2005 zur Beseitigung des im § 1 Abs. 2 benannten Entsorgungsgebiets anfallenden Schmutzwassers eine rechtlich selbständige Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
2. Die Stadt überträgt dem WAZV die in dieser Vereinbarung benannten und die in der Anlage 2 zusammengestellten Aufgaben. Der WAZV gestattet der Stadt die technischen, kaufmännischen und verwaltungsseitigen Einrichtungen des Verbandes insoweit mit zu benutzen.
3. Der WAZV nimmt zur Erfüllung der übernommenen Aufgaben die Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung mit den dazugehörenden Grundstücken, Geräten, Arbeitsmitteln und sämtlichem sonstigen Zubehör in ihrer Gesamtheit, insbesondere mit allen erforderlichen Dokumenten in Besitz, soweit dies für den Geschäftsbetrieb erforderlich ist. Das Eigentum hieran verbleibt bei der Stadt.
4. Die Stadt stellt dem WAZV alle zur Erfüllung der übernommenen Aufgaben erforderlichen Unterlagen (soweit vorhanden) zur Verfügung.

Hierzu gehören insbesondere:

- Bestandsunterlagen
 - Kalkulationen für Gebühren und Kostenerstattungen
 - Monatliche Kontoauszüge für Zahlungseingänge Flughafen Cochstedt
 - Monatlich Ergebnisse aus Vollstreckung
5. Der WAZV wird bei den übertragenen Aufgaben ausschließlich im Namen und für Rechnung der Stadt tätig.

Zweckvereinbarung Flughafen Seite 2 von 7

§ 4

Grundsätze der Aufgabenerfüllung

1. Die für die Stadt maßgebenden Gesetze, Verordnungen, Satzungen werden auch vom WAZV beachtet. Dies gilt insbesondere für die sich aus den Satzungen, Gesetzen und Verordnungen ergebenden einzuhaltenden Fristen.
2. Der WAZV wirkt an notwendigen Anpassungen und Überarbeitungen des Satzungsrechtes mit.

§ 5

Entscheidungsrecht der Stadt

Über alle öffentlichen Angelegenheiten der Schmutzwasserbeseitigung, die nicht durch zwingende (gesetzliche oder behördliche) Bestimmungen geregelt sind, entscheidet allein die Stadt. Der WAZV beachtet und wendet im Rahmen seiner Befugnisse nach dieser Zweckvereinbarung bestehendes und künftiges Satzungsrecht an.

§ 6

Betrieb und Unterhaltung

1. Die Überwachung der öffentlichen Einrichtung wird durch den WAZV nach dem Stand der Technik durchgeführt. Es können keine Ersatzansprüche gegen den WAZV geltend gemacht werden, wenn er hieran aus objektiven Gründen oder infolge höherer Gewalt gehindert ist.
2. Der Zustand der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung hat den Anforderungen der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und sonstigen Regelwerken zu genügen. Soweit das nicht der Fall ist, ist die Einrichtung durch die Stadt in einen gesetzeskonformen Zustand zu versetzen. Den WAZV wird die Stadt auf die hierzu durchzuführenden Maßnahmen hinweisen.
3. Es wird vereinbart, dass der WAZV die Stadt in geeigneter Weise über seine Tätigkeiten informiert. Soweit die Stadt rechtlich im Außenverhältnis gegenüber Behörden zur Erstellung und Abgabe von Informationen verpflichtet ist, hat der WAZV im Innenverhältnis diese zu erstellen und der Stadt zu übergeben.

§ 7

Informationspflichten und Prüfungsrecht der Stadt

1. Die Parteien verpflichten sich, zur Gewährleistung einer an den Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit orientierten Schmutzwasserbeseitigung jederzeit vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, d. h., sich gegenseitig rechtzeitig und umfassend zu informieren und sich über alle Maßnahmen abzustimmen, die den Regelungsbereich der vorliegenden Zweckvereinbarung betreffen.
2. Die Stadt hat jederzeit das Recht, Einblick in die vom WAZV zur Erfüllung der Pflichten dieser Zweckvereinbarung eingerichteten Buchführung bzw. den entsprechenden Teilen der Gesamtbuchführung und die dort befindlichen bzw. zuzuordnenden

Zweckvereinbarung Flughafen Seite 3 von 7

Geschäftsunterlagen zu nehmen, auf Verlangen Kopien zu erhalten und Auskünfte über den wirtschaftlichen Stand zu verlangen.

§ 8 Haftung des WAZV

Der WAZV haftet für von ihm zu vertretende Sach- und Vermögensschäden nur in dem Umfang, wie die von ihm unterhaltende Betriebshaftpflichtversicherung für den jeweiligen Schaden Deckung gewährt. Weitergehende Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit nicht wegen Vorsatzes zwingend gehaftet wird.

§ 9 Leistungsabrechnung mit der Stadt

1. Die Stadt erstattet dem WAZV die zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen angefallenen Kosten. Die erbrachten Leistungen werden nach pauschalem Aufwand abgerechnet und sind jeweils in 2 Teilbeträgen zum 01.01. und 01.07. des jeweiligen Jahres fällig.
2. Die Kosten betragen pro Jahr für den Zeitraum 2021-2022 für die kaufmännische Geschäftsbesorgung 975,00 Euro, für die technische Überwachung 3.975,00 Euro. Bei Nichtumsetzung der Eigenüberwachungsverordnung im v.g. Zeitraum erhöhen sich die Kosten der technischen Überwachung um 400,00 Euro p.a.
3. Leistungen, die die Überwachungstätigkeit des WAZV überschreiten, sind gesondert zu beauftragen und zu vergüten.

§ 10 Benutzung der gemeindlichen Verkehrsräume

Der WAZV ist berechtigt, bei der Erfüllung der von ihm mit dieser Vereinbarung übernommenen Aufgaben die gemeindlichen Verkehrsräume in der Stadt unentgeltlich zu benutzen, soweit der Gemeindegebrauch dadurch nicht über das erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt wird. Soweit für die Überwachungstätigkeit Nutzungsrechte erforderlich sind, gestattet die Stadt dem WAZV die Ausübung dieser.

§ 11 Haushaltsplan, Erfolgsplan, Jahresabschluss

1. Vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres stellt der WAZV alle zur Erarbeitung des Haushalts für die „Kostenrechnende Einrichtung Schmutzwasser“ erforderlichen Kennzahlen zur Verfügung.
2. Die Vorlage durch den WAZV nach Abs. 1 muss so erfolgen, dass der Haushalt rechtzeitig aufgestellt werden kann.
3. Der WAZV legt der Stadt die Saldenlisten für „Kostenrechnende Einrichtung Schmutzwasser“ bis zum 31.03. des Folgejahres vor.

Zweckvereinbarung Flughafen Seite 4 von 7

§ 12 Einzug der Gebühren

1. Jeglicher Zahlungsverkehr, der die Schmutzwasserbeseitigung betrifft, ist über das Konto der Stadt Hecklingen abzuwickeln.
2. Die Stadt Hecklingen verpflichtet sich, den WAZV mindestens 1 x im Monat über erfolgte Zahlungen durch Übersendung des Kontoauszuges zu informieren. Die Information kann elektronisch erfolgen.

§ 13 Vertragsdauer/Abwicklung

1. Die Zweckvereinbarung wird beginnend ab 01.01.2021 abgeschlossen und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am 31.12.2022.
2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt unberührt. Die Kündigung hat schriftlich per Einschreiben mit Rückschein zu erfolgen und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt z. B. vor, wenn eine der Vertragsparteien die ihr obliegenden Leistungen nicht erbringt und diese auch trotz Mahnung nicht nachholt.
3. Bei Vertragsbeendigung ist der WAZV verpflichtet, die während der Betriebsführung ausschließlich für die Stadt erstellten Geschäfts-, Betriebs- und sonstige Unterlagen innerhalb von drei Monaten nach Vertragsbeendigung an die Stadt herauszugeben.

§ 14 Personalübernahme

Eine Personalübernahme erfolgt nicht.

§ 15 Versicherungen

Die vermögensrechtlichen Versicherungen für die Sachanlagen der Stadt schließt diese eigenständig ab.

§ 16 Aufgabenerfüllung

Der WAZV kann die Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung gemäß § 1 auf einen anderen ganz oder teilweise nur mit Zustimmung der Stadt übertragen.

§ 17 Steuerliche Behandlung

Für den Fall, dass aus diesem Vertrag steuerliche Pflichten hervorgehen oder zukünftig hervorgehen werden, sind sich die Beteiligten darin einig, dass die Stadt Hecklingen diese zusätzlich zum im § 9 genannten Entgelt zu tragen hat.

Zweckvereinbarung Flughafen Seite 5 von 7

§ 18
Unwirksamkeitsklausel

Sollen einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, führt das nicht zur Unwirksamkeit der ganzen Vereinbarung. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche dem beabsichtigten wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst nahekommenden Vereinbarungen zu ersetzen.

§ 19
Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderungen dieser Schriftformklausel.

§ 20
Bestandteile der Zweckvereinbarung

Die Anlage 1 und die Anlage 2 sind Bestandteil dieser Zweckvereinbarung.

§ 21
Bekanntmachung

Die beteiligten kommunalen Körperschaften haben die Zweckvereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

§ 22
In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung, frühestens am 01. Januar 2021 wirksam.

Staßfurt, 09.02.2021



Andreas Beyer



Hecklingen, 10.02.2021



Uwe Epperlein



Anlage 2 - Leistungsverzeichnis

Kaufmännische Geschäftsbesorgung

1. Jahresverbrauchsabrechnung

- Verwaltung und Vorhaltung von Stamm- und Bewegungsdaten
- Grundstückdatenerfassung
- Erstellung von Gebührenbescheiden für zentrale Entsorgung Schmutzwasser
- Pflege von Tarifänderungen
- Kontrolle der Zahlungseingänge/Zahlungsausgänge
- Erstellung OP-Listen, Saldenlisten
- Mahnwesen; vom WAZV wird die 1. Mahnung erstellt, die zwangsweise Beitreibung erfolgt durch die Stadt
- Widerspruchsbearbeitung; Vorbereitung des Widerspruchsbescheides, welcher durch die Stadt erlassen wird
- Zuarbeiten zu Klageverfahren
- Erarbeitung von Stundungsanträgen, die durch die Stadt erlassen werden
- Vorbereitung der Vollstreckung; nach Mahnung werden alle für die Vollstreckung relevanten Unterlagen an die Stadt übergeben
- Kundendienst; Bearbeitung von Anfragen, Reklamationen, Beschwerden

2. Rechnungswesen

- Debitorenbuchhaltung
- Zahlungsverkehr
- Zuarbeiten zum Haushaltsplan

3. Satzungsrecht/Kalkulationen

- Vorschläge für Änderungen des Satzungsrechtes
- Mitwirkung bei der Erstellung von Kalkulationen für Gebühren

4. Öffentlichkeitsarbeit

- Ansprechpartner für Fragen der Bürger im Rahmen der Schmutzwasserbeseitigung
- Veröffentlichung der Satzungen auf der Internetpräsenz des WAZV

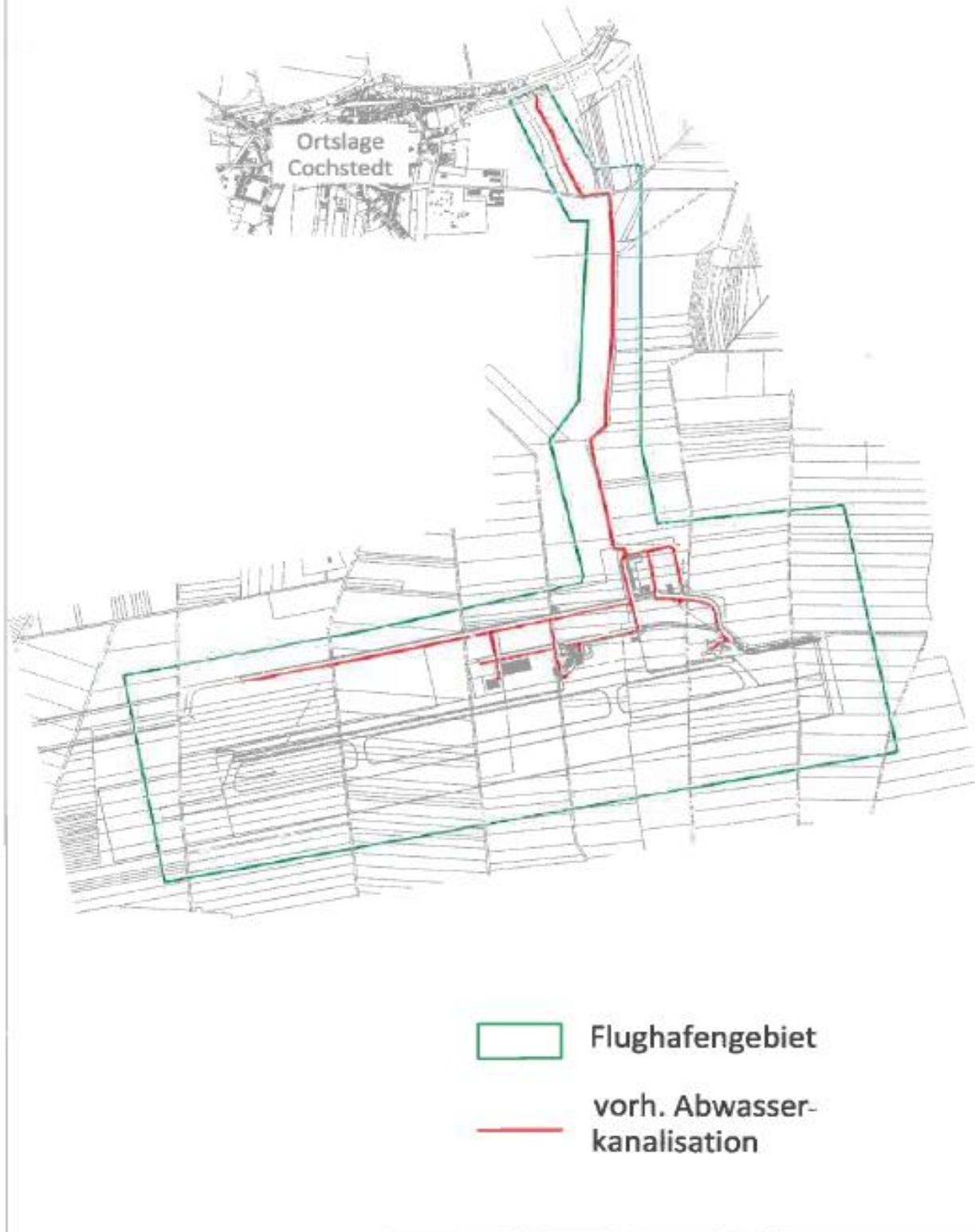
Technische Überwachung der Schmutzwasserbeseitigungsanlage

- Kontrolle von jährlich 1/3 der Haltungen und Schächte sowie Reinigung der Schmutzfänger (insgesamt 4.910 m, 111 Schächte)
- Kontrolle und Befreiung der Schächte der Transportleitung, Befreiung von Wildwuchs zur Früherkennung von Verstopfungen (2.450 m, 39 Schächte)
- Kanalspiegel zur Früherkennung von Verstopfungen
- Bedienung und Wartung der vorhandenen Technik nach Betriebsvorschriften
- Durchführung der Eigenkontrollen
- An- und Abfahrt
- Hinweise auf erforderliche Maßnahmen nach § 6 Abs. 2 dieser Vereinbarung

Nicht enthalten sind tatsächliche Kosten, die im z.B. Havariefall anfallen sowie Kosten für Reparaturen/Erneuerungen.

Zweckvereinbarung Flughafen Seite 6 von 7

Anlage 1 – Zweckvereinbarung Flughafen



4. Bekanntgabe Baumaßnahme

Der Start der Baumaßnahme „Ersatz von Anlagen zur Trinkwasserversorgung Stadt Staßfurt Gartenallee – Lehrter Straße“ erfolgt im März 2021. Hier kann es zeitweise zu Einschränkungen auf dem R1 Radweg kommen.

Hier entsteht:

Ersatz von Anlagen zur Trinkwasserversorgung Stadt Staßfurt Gartenallee – Lehrter Straße

mit Unterstützung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des
Landes Sachsen-Anhalt und des Landesverwaltungsamtes

Vorhabensnummer: M/405.9.4/62373/010/20/WEE/630320000010


SACHSEN-ANHALT **#moderndenken**

Förderung in Höhe von: 225.500,00 €

vorgesehene Fertigstellung: Mai 2021

Bauherr: Wasser- und
Abwasserzweckverband
„Bode-Wipper“
Am Schütz 2
39418 Staßfurt


Bode-Wipper
Wasser- und Abwasserzweckverband

Entwurfsverfasser: WSTC GmbH
Heydeckstraße 12
39104 Magdeburg


WST C GmbH
WASSER / STRASSEN / TIEFBAU
& CONSULTING

Baubetrieb: Straßen- und Tiefbau Unseburg
Walter-Husemann-Straße 8A
39435 Unseburg


STU
Unseburg
Straßen- und Tiefbau Unseburg